

**ANFRAGE** von Willy Spieler (SP, Küsnacht)

betreffend Gründe der Anordnung von Ausschaffungs- und Vorbereitungshaft in Zürcher Gefängnissen

---

In seiner antwort auf die Dringliche Interpellation KR-Nr. 167/1995 betreffend Haftbedingungen beim Vollzug der Ausschaffungshaft führt der Regierungsrat aus, dass es sich «beim Gros der Ausschaffungsgefangenen um Personen handelt, denen nicht nur der illegale Aufenthalt als solcher zur Last gelegt werden muss, sondern die aktiv die öffentliche Ruhe und Ordnung stören, indem sie sich z.B. am Drogenhandel beteiligen». Deshalb komme ein Verzicht auf Vollzug der Zwangsmassnahmen im provisorischen Polizeigefängnis auf der Kasernenwiese (Propog) nicht in Betracht. Demgegenüber hat anlässlich der Pressekonferenz des «Piketts Strafverteidigung» vom 13. September 1995 ein Haftrichter erklärt: «Der normale Häftling im Propog hat in der Regel nichts anderes verbrochen, als dass er sich ohne Papiere in der Schweiz aufhält» (TA, 15.9.95). - Tatsache ist, dass die Öffentlichkeit nichts über Art und Zahl der Haftgründe erfährt, die seit dem Inkrafttreten der Zwangsmassnahmen bis heute zur Anordnung von Ausschaffungs- oder auch Vorbereitungshaft im Propog und in weiteren Gefängnissen des Kantons Zürich geführt haben. Die Wochen-Zeitung hat auf eine entsprechende Anfrage von der Fremdenpolizei die Antwort erhalten, dass «eine derart detaillierte Erhebung der gewünschten Daten mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand verbunden wäre».

Ich frage daher den Regierungsrat:

1. Wie begründet der Regierungsrat seine Aussage, dass es sich beim «Gros» der Gefangenen um Personen handle, die Ruhe und Ordnung störten oder sich gar am Drogenhandel beteiligten?
2. Ist der Regierungsrat bereit, die Öffentlichkeit über die Gründe der Inhaftierungen gemäss Art. 13a und 13b des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer zu orientieren? Ist er bereit, Art und Zahl der Haftgründe seit Inkrafttreten der Zwangsmassnahmen in Beantwortung der vorliegenden Anfrage bekanntzugeben?
3. Wenn der Regierungsrat es für richtig hält, dass vornehmlich Personen inhaftiert werden, die gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung verstossen, warum erteilt er dann nicht der Fremdenpolizei die Weisung, die Anwendung der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht auf diesen Personenkreis zu beschränken?

Willy Spieler